



BENUTZUNGSORDNUNG

für die städtischen Kindergärten (redaktionelle Fassung)

vom 17. Juli 2008 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 26. April 2012, vom 23. Juli 2015, vom 21. April 2016 und vom 30. April 2020

§ 1

Rechtsform

Die Stadt betreibt die kommunalen Kindergärten Römerstraße, Sofienstraße, Mannheimer Straße, Hirschberger Straße und Conradstraße als einheitliche öffentliche Einrichtung i.S. von § 13 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweckbestimmung und Aufgaben

- (1) Zweck des Kindergartens ist es, die Bildung und Erziehung der Kinder zu fördern.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Kindergarten die Erziehung der Kinder in der Familie ergänzt und unterstützt. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert er die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.
- (3) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages im Kindergarten orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Kindergartenarbeit.
- (4) Die Kinder lernen dort frühzeitig den Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

- (5) Die Erziehung im Kindergarten nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Kindergarten ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Die Mittel des Kindergartens dürfen nur für satzungsmäßige gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

§ 5 Vergünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kindergartens fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Zuwendungen aus Mitteln des Kindergartens begünstigt werden.

§ 6 Vermögensanfall

Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Kindergartens an die Stadt Schriesheim, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Aufnahme

- (1) Im Kindergarten werden Kinder, die in Schriesheim ihren Hauptwohnsitz haben, zum ersten des Monats, in dem sie das 3. Lebensjahr vollenden, bis zum Schuleintritt aufgenommen. Die Aufnahme neu zugezogener Kinder erfolgt ausnahmslos zum ersten eines Monats, frühestens zum ersten des Zuzugmonats. Ein Wahlrecht zwischen den einzelnen Betreuungsmodellen (§ 10) besteht nur im Rahmen der vorhandenen Plätze. Beginnt das Kindergartenjahr während eines Monats, erfolgt die Aufnahme der neu aufzunehmenden Kinder zu diesem Termin. Entsprechendes gilt für Neuaufnahmen nach Kindergartenferien. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.
- (2) Kinder mit und ohne Behinderung werden, soweit möglich gemeinsam erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.

- (3) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der Aufnahmebestimmungen mit Ausnahme des Absatzes 2 die Kindergartenleitung. Über die Aufnahme von Kindern i.S. des Absatzes 2 entscheidet der Bürgermeister; in Ausnahmefällen der Gemeinderat.
- (4) Jedes Kind wird vor der Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht. Hierfür muss die Bescheinigung nach Anlage 1 vorgelegt werden.
Die ärztliche Untersuchung hat nach den Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.
- (5) Die Aufnahme des Kindes erfolgt, nachdem über die Aufnahme gemäß Absatz 3 entschieden wurde. Hierfür ist zunächst durch die Personensorgeberechtigten ein unterschriebener Antrag zur Aufnahme (Anlage 2), eine Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 1) sowie gemäß § 20 Abs. 9 des Infektionsschutzgesetzes ein Nachweis, dass das Kind ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun ist, ein vorzulegen.
- (6) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten eine Impfberatung durch einen Arzt wahrzunehmen sowie die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

§ 8

Abmeldung, Wiederaufnahme und Wechsel des Betreuungsmodells

- (1) Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Kindergartenleitung zu übergeben.
- (2) Eine Wiederaufnahme ist frühestens drei Monate nach dem Abmeldezeitpunkt möglich.
- (3) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Abweichend von Abs. 1 Satz 1 kann die Abmeldung eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der vierwöchigen Abmeldefrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April erfolgen. Ist eine Wiederbelegung des freigewordenen Platzes sofort möglich, kann die Abmeldung auch später angenommen werden.
- (4) Der Wechsel eines Betreuungsmodells, sowie die Abmeldung des Mittagessens können nur auf das Ende der Monate Februar, Mai, August und November erfolgen. Die hierfür erforderliche Mitteilung ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Kindergartenleitung zu übergeben.
- (5) Die Wiederanmeldung des Mittagessens ist nur zu Beginn der Monate März, Juni, September und Dezember möglich.

§ 9

Ausschluss

Sofern ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldigt den Kindergarten nicht mehr besucht hat, kann der Platz anderweitig belegt werden. Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung der in der Benutzungsordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgerechtigten sowie bei nachhaltiger Gefährdung anderer Kinder oder Mitarbeiter/innen durch das betreffende Kind möglich.

§ 10

Besuch des Kindergartens - Öffnungszeiten

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit Beginn des Unterrichtsschuljahres. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, endet das Kindergartenjahr abweichend von Satz 1 mit Ablauf des Monats August.
- (2) Im Interesse der Kinder soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.
- (3) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Kindergartenleitung zu benachrichtigen.
- (4) Der Kindergarten ist regelmäßig, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Ferien, des Tages des Betriebsausfluges der städt. Bediensteten, des Heiligen Abends, Silvester und der beiden jährlich im Voraus festgelegten Planungstage mit geöffnet. Für die jeweiligen Betreuungsmodelle gelten folgende Betreuungszeiten:

Kindergärten Hirschberger Straße, Mannheimer Straße

Betreuungsmodell	Montag – Donnerstag	8.00 Uhr – 12.15 Uhr
	Freitag	8.00 Uhr – 13.30 Uhr

Dieses Betreuungsmodell kann ab 01.09.2020 nicht mehr gewählt werden.

Betreuungsmodell KG_1	Montag – Freitag	7.30 Uhr – 14.00 Uhr
-----------------------	------------------	----------------------

Betreuungsmodell KG_22	Montag – Freitag	7.30 Uhr – 17.30 Uhr
------------------------	------------------	----------------------

Betreuungsmodell	Montag – Mittwoch	7.30 Uhr – 17.30 Uhr
	Donnerstag	8.00 Uhr – 12.15 Uhr
	Freitag	8.00 Uhr – 13.30 Uhr

Dieses Betreuungsmodell kann ab 01.09.2020 nicht mehr gewählt werden.

Betreuungsmodell	Montag – Mittwoch	8.00 Uhr – 12.15 Uhr
	Donnerstag - Freitag	7.30 Uhr – 17.30 Uhr

Dieses Betreuungsmodell kann ab 01.09.2020 nicht mehr gewählt werden.

Betreuungsmodell KG_33	Montag – Mittwoch	7.30 Uhr – 17.30 Uhr
	Donnerstag - Freitag	7.30 Uhr – 14.00 Uhr

Betreuungsmodell KG_43	Montag – Mittwoch	7.30 Uhr – 14.00 Uhr
	Donnerstag - Freitag	7.30 Uhr – 17.30 Uhr

Kindergarten Römerstraße

Betreuungsmodell	Montag – Donnerstag Freitag	8.00 Uhr – 12.15 Uhr 8.00 Uhr – 13.30 Uhr
Dieses Betreuungsmodell kann ab 01.09.2020 nicht mehr gewählt werden.		
Betreuungsmodell KG_1	Montag – Freitag	7.30 Uhr – 14.00 Uhr
Betreuungsmodell KG_11	Montag – Freitag	7.00 Uhr – 13.30 Uhr
Betreuungsmodell KG_2	Montag – Freitag	7.00 Uhr – 17.00 Uhr
Betreuungsmodell	Montag – Mittwoch Donnerstag Freitag	7.00 Uhr – 17.00 Uhr 8.00 Uhr – 12.15 Uhr 8.00 Uhr – 13.30 Uhr
Dieses Betreuungsmodell kann ab 01.09.2020 nicht mehr gewählt werden.		
Betreuungsmodell	Montag – Mittwoch Donnerstag - Freitag	8.00 Uhr – 12.15 Uhr 7.00 Uhr – 17.00 Uhr
Dieses Betreuungsmodell kann ab 01.09.2020 nicht mehr gewählt werden.		
Betreuungsmodell KG_3	Montag – Mittwoch Donnerstag - Freitag	7.00 Uhr – 17.00 Uhr 7.30 Uhr – 14.00 Uhr
Betreuungsmodell KG_31	Montag – Mittwoch Donnerstag - Freitag	7.00 Uhr – 17.00 Uhr 7.00 Uhr – 13.30 Uhr
Betreuungsmodell KG_4	Montag – Mittwoch Donnerstag - Freitag	7.30 Uhr – 14.00 Uhr 7.00 Uhr – 17.00 Uhr
Betreuungsmodell KH_41	Montag – Mittwoch Donnerstag - Freitag	7.00 Uhr – 13.30 Uhr 7.00 Uhr – 17.00 Uhr
<u>Kindergärten Sofienstraße, Conradstraße</u>		
Betreuungsmodell	Montag – Donnerstag Freitag	8.00 Uhr – 12.15 Uhr 8.00 Uhr – 13.30 Uhr
Dieses Betreuungsmodell kann ab 01.09.2020 nicht mehr gewählt werden.		
Betreuungsmodell KG_1	Montag – Freitag	7.30 Uhr – 14.00 Uhr
Betreuungsmodell KG_23	Montag – Freitag	7.30 Uhr – 16.00 Uhr
Betreuungsmodell	Montag – Mittwoch Donnerstag Freitag	7.30 Uhr – 16.00 Uhr 8.00 Uhr – 12.15 Uhr 8.00 Uhr – 13.30 Uhr
Dieses Betreuungsmodell kann ab 01.09.2020 nicht mehr gewählt werden.		
Betreuungsmodell	Montag – Mittwoch Donnerstag - Freitag	8.00 Uhr – 12.15 Uhr 7.30 Uhr – 16.00 Uhr
Dieses Betreuungsmodell kann ab 01.09.2020 nicht mehr gewählt werden.		
Betreuungsmodell KG_34	Montag – Mittwoch	7.30 Uhr – 16.00 Uhr

	Donnerstag - Freitag	7.30 Uhr – 14.00 Uhr
Betreuungsmodell KG_44	Montag – Mittwoch	7.30 Uhr – 14.00 Uhr
	Donnerstag - Freitag	7.30 Uhr – 16.00 Uhr

- (5) Die Personensorgeberechtigten melden ihr(e) Kind(er) je nach Wunsch entsprechend Absatz 4 an. Ein Wahlrecht zwischen den einzelnen Betreuungsmodellen besteht nur im Rahmen der vorhandenen Plätze. Bei allen Betreuungsmodellen können die Personensorgeberechtigten einen Verpflegungsvertrag mit dem zur Anlieferung des Mittagessens beauftragten Unternehmen abschließen. Die nach dem abzuschließenden Verpflegungsvertrag anfallenden Verpflegungskosten sind zusätzlich zu der in § 3 der Gebührenordnung zu dieser Benutzungsordnung festgesetzten Benutzungsgebühr an das Unternehmen zu entrichten. Falls es das Unternehmen generell ablehnt, einen Verpflegungsvertrag mit den Personensorgeberechtigten abzuschließen, schließt die Stadt Schriesheim für die betroffenen Einrichtung mit dem Unternehmen einen Vertrag zur einheitlichen Lieferung des Mittagessens ab. In diesem Fall wird von den Personensorgeberechtigten, die ihr Kind zum Mittagessen angemeldet haben, für die Verpflegung eine Gebühr nach der jeweils gültigen Gebührenordnung zur Benutzungsordnung erhoben.
- (6) Die Kinder dürfen keinesfalls vor Beginn der Betreuungszeiten des gewählten Betreuungsmodells gebracht werden. Die Kinder sind spätestens am Ende der Betreuungszeit des gewählten Betreuungsmodells abzuholen. Bei verspäteter Abholung werden zusätzliche Gebühren nach Maßgabe der jeweiligen Gebührenordnung zur Benutzungsordnung erhoben.
- (7) Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.
- (8) In dem Monat vor der Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten findet ein Aufnahmegespräch statt, bei dem das aufzunehmende Kind willkommen ist.
- (9) Bei der Aufnahme behinderter Kinder, von Behinderung bedrohter Kinder, entwicklungsverzögerter Kinder beziehungsweise bei Feststellung entsprechender Tatbestände nach Aufnahme des Kindes muss gegebenenfalls auf Initiative der Kinderhausleitung die Betreuungszeit des gewählten Betreuungsmodells angepasst werden. Grundlage für die Anpassung der Betreuungszeit ist der Bescheid des Sozialamtes des Rhein-Neckar-Kreises zur Eingliederungshilfe sowie die Einschätzung der Kindergartenleitung.
- (10) Während vier Wochen Kindergartenferien – davon drei Wochen während den Sommerferien und eine Wochen während den Oster- oder Pfingstferien (im Jahr 2020: während zwei Wochen der Pfingstferien)– wird gegen eine besondere Gebühr eine Betreuung von Kindergartenkindern in einer zentralen Einrichtung wochenweise oder für den gesamten Zeitraum Montag – Freitag jeweils von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr und von 7.30 Uhr bis 17.30 Uhr angeboten, wenn jeweils mindestens 10 Anmeldungen je Woche und Betreuungsform vorliegen. Die Personensorgeberechtigten haben ihre Kinder bis spätestens zu einem zuvor bekannt gegebenen Zeitpunkt bei der Leitung ihres Kindergartens für den gewünschten Zeitraum anzumelden.

- (11) Am letzten Betreuungstag vor der Weihnachts- und der Sommerschließzeit findet die Betreuung grundsätzlich zur üblichen Betreuungszeit statt. In Absprache mit dem Elternbeirat der jeweiligen Einrichtung kann durch die Einrichtungsleitung jedoch ein früheres Betreuungsende für diese Tage festgelegt werden.

§ 11

Ferien und Schließungen des Kindergartens aus besonderem Anlass

- (1) Die Ferienzeiten werden nach Anhörung der Elternbeiräte der städtischen Kindergärten sowie des Kinderhauses Altenbach jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Muss der Kindergarten oder eine Kindergartengruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten hiervon unterrichtet.
Der Träger des Kindergartens ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung des Kindergartens oder einer Kindergartengruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn der Kindergarten zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 12

Benutzungsgebühr

Für den Besuch des Kindergartens wird eine Gebühr nach der jeweils gültigen Gebührenordnung zur Benutzungsordnung erhoben.

§ 13

Versicherung

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert.
- auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten,
 - während des Aufenthalts im Kindergarten,
 - während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb des Kindergarten-geländes (Spaziergang, Fest etc.)
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zum und vom Kindergarten eintreten, sind der Kindergartenleitung unverzüglich zu melden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 14

Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z. B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut, Magen oder Darm) oder bei Kopflausbefall muss der Kindergartenleitung unverzüglich Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag.

Der Besuch des Kindergartens ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

- (3) Die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes sind darüber hinaus zu beachten und entsprechende Belehrungen vorzunehmen.
- (4) Die Tabelle des Gesundheitsamtes des Rhein-Neckar-Kreises über Meldepflichten und Wiedenzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes ist zu beachten. Insbesondere darf ein Kind, das an einem grippalen Infekt mit Fieber erkrankt ist, erst nachdem es mindestens 24 Stunden fieberfrei und vollständig genesen ist, wieder den Kindergarten besuchen.

§ 15

Aufsicht

- (1) Während den Betreuungszeiten des Kindergartens sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte im Kindergarten und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten bzw. einer hierfür beauftragten Person nach der Betreuungszeit.
Auf dem Weg von und zum Kindergarten, sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
Die alleinige Aufsichtspflicht obliegt den Personensorgeberechtigten ebenfalls bei Veranstaltungen des Kindergartens mit Elternbeteiligung sowie für nicht angemeldete Geschwisterkinder, die in den Kindergarten bspw. beim Bringen und Abholen des angemeldeten Kindes mitgebracht werden.
- (3) Wenn keine anderweitige schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt, sind nur sie zur Abholung des Kindes berechtigt.
- (4) Es besteht keine Verpflichtung, Kinder durch Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

§ 16 Elternarbeit

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 15. März 2008)

§ 17 Inkrafttreten¹

Die Benutzungsordnung tritt zum 8. September 2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die städtischen Kindergärten und altersgemischten Gruppen vom 07. Februar 2002 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 22.04.2004, 23.06.2005, 30.11.2006 und 19.07.2007 außer Kraft.

¹ Diese Regelung betrifft das Inkrafttreten der Benutzungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 17.07.2008. Die letzte Änderung trat am 07.05.2020 in Kraft.